

Wohlen

Schulreglement der
Musikschule Wohlen
(MSW)

01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
II.	Organisation	1
III.	Unterricht.....	3
IV.	Finanzierung.....	5
V.	Instrumente und Notenmaterial	6
VI.	Rechtsmittel	6
VII.	Schlussbestimmungen	6

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 31 Abs. 2 lit. i) der Gemeindeordnung vom 19. September 2005 folgendes

Schulreglement der Musikschule Wohlen (MSW)

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Wohlen führt eine Musikschule, die an den Wohler Schulen über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus eine musikalische Grundschulung sowie einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

³ Sofern die Reglemente der MSW und die dazu erlassenen Funktionsbeschriebe keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement der Gemeinde Wohlen anzuwenden.

Aufgabe

⁴ Die MSW vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 2 Schüler / Schülerinnen

Volksschüler/-schülerinnen

¹ Die musikalische Grundschule, die vom Kanton finanziert wird, ist fester Bestandteil des Stundenplanes der 1. und 2. Primarschulklassen. Der Musikunterricht an der Musikschule kann von den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr besucht werden.

Auswärtige Schüler / Schülerinnen

² Auswärtige Schüler / Schülerinnen können die MSW besuchen, sofern genügend Lehrkräfte und Plätze vorhanden sind.

II. Organisation

§ 3 Schulpflege, Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulpflege den Voranschlag der Musikschule zuhanden des Gesamtbudgets fest.

² Die Schulpflege ist grundsätzlich für alle schulischen Angelegenheiten der MSW verantwortlich.

³ Anstellungsbehörde für Musikschulleitung und Musiklehrpersonen ist die Schulpflege.

⁴ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Lehrerbesoldungen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Änderungen der Elternbeiträge.

§ 4 Schulleitung

¹ Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der MSW wird einer musikalisch und methodisch ausgebildeten Person übertragen.

Anstellung

² Das Anstellungsverhältnis ist im Personalreglement der Gemeinde Wohlen geregelt.

Aufgaben

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionenbeschrieb festgelegt.

§ 5 Musiklehrpersonen, Anstellung

¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse. Subsidiär gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen

Aufgaben

² Die Aufgaben der Musiklehrpersonen werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionenbeschrieb festgelegt.

Löhne

³ Die Löhne werden gemäss Anhang I festgesetzt.

⁴ Für Musiklehrpersonen, die beim in Kraft treten dieses Reglements bereits in einem Anstellungsverhältnis der Musikschule stehen, gelten mit Ausnahme der Lohnskala ebenfalls die Bestimmungen des GAL und dessen Folgeerlasse. Für die Musiklehrpersonen gilt nach wie vor die bisherige Lohnskala wie sie zum Zeitpunkt der Anstellung gültig war.

§ 6 Sekretariat

¹ Die administrativen Arbeiten der Musikschulleitung werden von einem Sekretariat erledigt.

Anstellung

² Die Anstellung der Sekretariatperson der MSW erfolgt auf Antrag der Schulpflege, durch die Gemeinde gemäss, Personalreglement der Gemeinde Wohlen.

Aufgaben

³ Die Aufgaben des Sekretariates werden in einem von der Schulpflege erlassenen Funktionsbeschrieb festgelegt.

§ 7 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird einer geeigneten Stelle übertragen.

III. Unterricht

§ 8 Ausführungsbestimmungen

Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Musikunterrichtes.

§ 9 Räumlichkeiten

¹ Die Gemeinde stellt die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der schuleigenen Räumlichkeiten.

² Der Unterricht kann auf Antrag der Schulleitung mit Bewilligungen der Schulpflege auch in privaten Räumen stattfinden.

§ 10 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt.

Instrumentenwahl

² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrkräfte beraten Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler.

Ensemblespiel

³ Falls genügend Interesse vorhanden ist, bietet die MSW einen Ensembleunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.

§ 11 Anmeldung

¹ Die Anmeldung eines Schülers / einer Schülerin hat innert einer von der Musikschulleitung festgesetzten Frist vor Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldungen sind verbindlich und gelten für das ganze Schuljahr.

Aufnahme

² Die Aufnahme der Schüler / Schülerinnen in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrkräfte mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Übersteigen die Neuanmeldungen die Zahl der freien Plätze, werden die Schüler / Schülerinnen nach Alter und Eingang der Anmeldung berücksichtigt. Zurückgestellte Schüler / Schülerinnen erhalten beim Eintritt im nächsten Semester den Vorrang.

Abmeldung

³ Abmeldungen auf Ende des 1. Semesters sind nur auf ein begründetes, schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin möglich.

§ 12 Instrumentenwechsel

¹ Wechseln Schülerinnen oder Schüler das Instrument, muss die entsprechende Ab- und Anmeldung schriftlich der Musikschulleitung eingereicht werden.

Zweitinstrument

² Bei entsprechender Begabung kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung ein zweites Instrument belegen.

§ 13 Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so ist die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§ 14 Ausschluss

Bei häufigem grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag der Musiklehrperson durch die Musikschulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 15 Schuljahr

Schuljahr und Ferien richten sich nach den für die Schulen der Gemeinde Wohlen geltenden Regelungen.

§ 16 Dauer der Unterrichtseinheiten

Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:

a) Instrumentalunterricht Unter- und Mittelstufe und Schulentlassene

- Gruppenunterricht	
4er-Gruppe	50 Min.
2er-Gruppe	25 Min.
- Einzelunterricht	25 Min.
oder	40 Min.
oder	50 Min.

b) Instrumentalunterricht Oberstufe (in Ergänzung zum staatlichen Angebot)

- Einzelunterricht	10 Min. ¹⁾
oder	25 Min. ²⁾
oder	35 Min. ³⁾

¹⁾ Unterrichtszeit 25 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 10 Min. MSW)

²⁾ Unterrichtszeit 40 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 25 Min. MSW)

³⁾ Unterrichtszeit 50 Min. (15 Min. staatliches Angebot; 35 Min. MSW)

IV. Finanzierung

§ 17 Grundsatz

¹ Die Finanzierung der MSW erfolgt durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge.

Kollektengelder

² Einnahmen aus Veranstaltungen (freiwillige Kollektengelder) fliessen in einen Fonds. Dieser Fonds steht der Schulpflege für spezielle Bedürfnisse oder Anschaffungen (ausserhalb des jährlichen Voranschlages) der Musikschule zur Verfügung.

§ 18 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge sind so festzulegen, dass die Einnahmen für Volksschülerinnen und Volksschüler mit Wohnsitz in Wohlen die gesamten Ausgaben für die Musikschule zur Hälfte decken. Die Schulpflege erlässt dazu eine Tarifordnung.

² Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern und bei Schülerinnen und Schülern, die weitergehende Schulen besuchen, decken die Elternbeiträge zusammen mit den Beiträgen der Wohnsitzgemeinde die vollen Kosten.

Rechnungsstellung

³ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten / Ausschlüssen im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung, ausgenommen Wegzug oder längere Krankheit.

Reduktion und Erlass von Elternbeiträgen

⁴ In besonderen Fällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden. Die Reduktion des Elternbeitrages auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

Geschwisterrabatte

⁵ Geschwisterrabatte für Volksschüler / Volksschülerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen:

– für das 2. und jedes weitere Kind 25%

§ 19 Gewährung von Gemeindebeiträgen

¹ Für Zweitinstrumente wird kein Gemeindebeitrag gewährt.

V. Instrumente und Notenmaterial

§ 20 Anschaffungen

¹ In der Regel haben die Erziehungsberechtigten für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt zu sein. Der Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl beratend zur Seite.

² Die Anschaffung der im Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Schüler und Schülerinnen.

VI. Rechtsmittel

§ 21 Beschwerdeweg

¹ Gegen Anordnungen der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Reglementsänderungen

Für Änderungen dieses Reglements ist der Einwohnerrat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 24. August 2009 vom Einwohnerrat beschlossen worden. Es tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

EINWOHNERRAT WOHLLEN

Konrad Gfeller, Präsident

Daniela Betschart, Protokollführerin

Anhang I

zum Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte und der Schulleitung der Musikschule Wohlen (MSW):

Besoldungsansätze

- Die Jahresbesoldung ist bei einem vollen Pensum von 28 Wochenlektionen zu 50 Minuten durch ein Minimum und ein Maximum festgelegt.
- Der Ansatz der Jahreslektion ist der 28. Teil der Jahresbesoldung.

Grundbesoldung im Jahr in Franken (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte)			
Klasse	Jahresbesoldung	Jahreslektion	Überstunde
1	86'560.00 – 116'856.00	3'091.00 – 4'173.00	77.00